



Individuelle Autonomie und ihre Grenzen im Recht

Michael Ganner
Innsbruck 14.12.2015
Arbeitskreis für Psychoanalyse

Grundlagen des Rechts

■ individualistische versus organizistische Theorie

- Gott(Natur?) – Herrscher - Untertan
- Gesellschaftsvertrag
 - ohne Willensfreiheit (Hobbes): alle Macht dem Souverän
 - als demokratisches Element, mit Beschränkung der Macht des Souveräns
 - **Individualismus: universelle Menschenrechte**

Bobbio:

Der Individualismus bildet die philosophische Basis der Demokratie.

■ Selbstbestimmung ↔ Fürsorge

Schopenhauer

Kann ich wollen

Mensch kann t

wollen, was er z

Jean Paul Sartre

„Nicht die Gesellschaft und nicht die psychischen Prägungen bestimmen den Menschen, sondern jeder Mensch ist frei das zu tun, was er will. Er ist damit in vollem, uneingeschränktem Maß für sich selbst verantwortlich.“

Der Mensch ist das einzige Tier, das sich auch mit dem beschäftigen kann, was es nicht gibt. Andere Tiere haben kein komplexes Vorstellungsvermögen, sie können nicht an das denken, was nicht mehr ist, und auch nicht an das, was noch nicht ist. Menschen dagegen können sogar Dinge erfinden, die es nie gibt – sie können lügen. Je mehr Vorstellungsvermögen ein Lebewesen hat, umso freier ist es.“

■ Gibt es

■ Gibt es den freien Willen?

■ Gibt es den homo oeconomicus/homo rationalis?



Willensfreiheit: rechtliche Bedeutung

- Determinismus ↔ Indeterminismus

- 3 Komponenten-Modell von *Walter*: Willensfreiheit liegt vor, wenn die Person
 - auch anders handeln könnte,
 - aus verständlichen Gründen so handelt (intelligible Form der Willentlichkeit)
 - und Urheber ihrer Handlungen ist.



Willensfreiheit: rechtliche Bedeutung

- **Verfassungsrecht**
 - Selbstbestimmungsrecht – Handlungsfreiheit
- **Strafrecht**
 - Schuld(fähigkeit)
 - Steuerungsfähigkeit
 - § 110 StGB: eigenmächtige Heilbehandlung
- **Privatrecht**
 - Diskretions- und Dispositionsfähigkeit, Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit (Steuerungsfähigkeit), Testierfähigkeit, Ehefähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit (informed consent), Prozessfähigkeit, ...
 - Verdünnte Willensfreiheit, Vertragsgerechtigkeit
- **Recht setzt nicht (primär) an philosophischer oder neurobiologischer Willensfreiheit an, sondern an der sozialen**
 - Das gesellschaftliche Organisationsprinzip teilt Personen (ohne besondere Begründung) Verantwortung für ihr Handeln zu

Hall i.T. 1842:

„Zu Beginn des Heilungsprozesses ist es entscheidend, dem Kranken das Gefühl der Selbständigkeit zu nehmen, seinen

zu brechen, um ihn so einer

behandlung zu unterwerfen.

müssen mir ihre totale

h die ersten Stunden und

erseins fühlen und recht

ernen, dass sie am

nier mit dem Kopf durch

ieren können ...

ie Basis der ärztlichen

Wiener Uni-Klinik 1977:

„Anordnungen sämtlicher Personen gegenüber Patienten sind durchzusetzen, dh im Fall des Widerstandes oder der Widersetzlichkeit ist offensichtlich ein Krankheitszustand gegeben, der vom Dienstarzt in entsprechender Weise zu behandeln ist (zB Bettruhe, beruhigende Medikamente). Ausgänge sind ein Benefizium, das durch Wohlverhalten verdient wird.“

Selbstbestimmung
Freier Wille
Risiko

Fürsorge
Schutz
Paternalismus

EMRK, UN-BRK ..
“free and informed



Patientenverfügung: OGH 8.10.2012

■ **2004:** unterfertigte, notariell beglaubigte Patientenverfügung

■ **2006:** Patientenverfügung

■ **2007:** teilweise eigenhändig
Patientenverfügung

➤ Inkl. ärztlicher u

■ **2009:** Ehemann v

■ **2010:** apallisches
gerichtliche Gene
Ernährung

➤ Der Sachwalter, die beiden Töchter, ein Bekannter der Familie, der österr. Notar sowie die genannte Ärztin erklärten vor dem Erstgericht, dass es eindeutiger Wille der Pflegebefohlenen gewesen sei, nicht in einem solchen Zustand weiterzuleben.

Weder dem Sachwalter noch dem behandelnden Arzt kommt in diesem Fall die alleinige Entscheidungsbefugnis zu. Vielmehr haben sie unter Beachtung der beachtlichen Patientenverfügung über die weitere Vorgehensweise konsensual zu befinden. Ist nur einer von ihnen für die Lebenserhaltung, hat diese Vorrang.

Spannungsfeld

■ Freiheit

- Selbstbestimmung: *Odysseus-Problem*
- *Kant*: Autonomie ist die Basis der Menschenwürde
- Freiheitsdrang besteht unabhängig von kognitiven Fähigkeiten

■ Fürsorge:

- Schutz durch Zwang?
- Psychiatrische Verfügung („Testament“)

EMRK

**Bundesverfassungsgesetzes
zum Schutz der persönlichen
Freiheit (PersFrG 1988)
Erlaubte Einschränkungen
gemäß Art 2 Abs 1**

**Ziffer 1
„aufgrund einer mit Strafe
bedrohten Handlung auf
Freiheitsentzug erkannt“**

StrafR

**Ziffer 5
„wegen psychischer
Erkrankung sich oder
andere gefährde“**

**HeimAufG
Heime und ähnliche
Einrichtungen**

**UbG
Psychiatrie**

**Ziffer 6
notwendige
Erziehungsmaßnahmen
Minderjähriger**

§ 162 ABGB



Wer entscheidet?

■ Selbstbestimmung

= Verantwortung für sich selbst

■ Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit:

- Allgemeine kognitive Fähigkeiten
- Konkrete kognitive Fähigkeiten
- Mini Mental Status Test
- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin



Vertretungsmöglichkeiten

bei fehlender Entscheidungs- oder Äußerungsfähigkeit

öffentlich



**1. Vertretungsbefugnis
nächster Angehöriger:
ex lege**



**2. Sachwalter:
durch Gericht**

autonom



**Vorsorgevollmacht
Patientenverfügung**



What to Do After the Brain Dies?



Nailah Winkfield seeks to keep her brain-dead daughter, Jahi McMath, on a ventilator.



Ernest and Lynne Machado with Matéo Muñoz, their grandson. His mother, Marlise, brain-dead but pregnant, is on a ventilator, against their wishes.

Grundlagen der Sterbehilfe

Schutz

Autonomie



Danke für die Aufmerksamkeit